

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Jan Kürschner

Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Telefon: 0431/ 55 20 65

per Mail an innenausschuss@landtag.ltsh.de

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

Kiel, den 16. Februar 2026

Stellungnahme des LandesFrauenRates Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW – Drucksache 20/3684, Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3706

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung Stellung zu nehmen. Der LandesFrauenRat vertritt eine Vielzahl an Mitgliedsorganisationen verschiedener gesellschaftlicher Bereiche und bündelt deren frauen- und gleichstellungspolitischen Interessen.

Die Aufnahme von Staatszielbestimmungen in die Landesverfassung ist eine besondere Verpflichtung, quasi ein Versprechen an die Menschen des Landes, dass sie sich darauf verlassen und berufen können. Das Versprechen allein wird in den Fällen der geplanten Änderungen nicht ausreichen. In der Folge wird es konkrete Maßnahmen brauchen, um es erfüllen zu können.

Auch wenn Frauen als Bürger:innen des Landes von allen geplanten Änderungen betroffen sein werden, konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die angefragten Themen: Antisemitismus, Pflegebedürftige, Gleichstellung und Wohnen.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Einschätzungen:

Zu Neu: Artikel 6a

Schutz vor Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Das Land tritt Antisemitismus und Rassismus sowie jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen.

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein begrüßt die geplante Aufnahme und damit das klare Bekenntnis des Landes gegen Antisemitismus, Rassismus und jeder anderen Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein plädiert jedoch dafür, in die Aufzählung auch den Begriff „Antifeminismus“ aufzunehmen und diesen nicht unter „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ zu summieren. Antifeminismus hat ebenso wie Antisemitismus, Rassismus und andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit stark zugenommen. Gerade antisemitische und antifeministische Ressentiments sind eng miteinander verbunden und mit Verschwörungserzählungen verknüpft.

Antifeminismus ist eine Vielzahl an Einstellungen und Verhaltensweisen, die einerseits darauf abzielen, ungleiche Geschlechterverhältnisse aufrechtzuerhalten und andererseits eine traditionelle zweigeschlechtliche als einzig richtige Ordnung zu propagieren. Eine Gesellschaft, die sich für den Schutz vor Diskriminierung von Menschen, unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität und Sexualität einsetzt, muss auch dem Antifeminismus entgegentreten.

Eine Nennung des Begriffs würde die demokratiefeindliche Ideologie sichtbar machen und so der Relativierung als scheinbar individuelles oder vereinzelter Thema entgegentreten. In der extremen Rechten Szene gehört der Antifeminismus zu den ideologischen Grundfesten und hat auf Grund der Zustimmungswerte (ca. ein Viertel der Deutschen haben ein geschlossenes antifeministisches und sexistisches Weltbild, [vgl. Leipziger Autoritarismus Studie 2024](#)) innerhalb der Bevölkerung ein großes Mobilisierungspotential. Diesem müssen wir entschlossen entgegentreten.

Zur Änderung: Artikel 8

Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger

Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger. Es fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Der LandesFrauenRat setzt sich seit vielen Jahren für die Stärkung der Rechte und die Wertschätzung von pflegenden Angehörigen ein. Diese wichtige unbezahlte Arbeit wird zu großen Teilen (ca. 70%) von Frauen geleistet, die dafür ihre eigene Erwerbstätigkeit und soziale Teilhabe zurückstellen. Daher begrüßen wir, dass zusätzlich zu den Rechten der pflegebedürftigen Personen

auch die Interessen und Rechte der pflegenden Angehörigen aufgenommen werden sollen. Auch wenn derzeit die Mehrheit der pflegenden Personen Angehörige sind (also Ehepartner:innen, Eltern oder Kinder), ist davon auszugehen, dass in der Zukunft andere Modelle der Verantwortungsübernahme füreinander an Bedeutung gewinnen werden. Daher empfehlen wir, zumindest in der Gesetzesbegründung sowohl Angehörige als auch Zugehörige aufzunehmen, um auch diejenigen zu schützen, die ohne rechtliche oder soziale Verhältnisse die Pflege für einen nahestehenden Menschen übernehmen.

Einen Aspekt möchten wir an dieser Stelle noch erwähnen, da er häufig nicht im Fokus ist: Auch minderjährige Kinder übernehmen pflegende Tätigkeiten i.d.R. für ihre Eltern. Für diese jungen Menschen geht es vor allem darum, ihr Recht auf Bildung und Ausbildung umzusetzen und es ihnen zu ermöglichen, den Grundstein für eine eigenständige Existenzsicherung zu legen.

Zur Änderung: Artikel 9

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.*
- (2) Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.*

Die Aufnahme des Schutzes der sexuellen Identität ist ein starkes politisches Zeichen und ein rechtlicher Meilenstein. Dies muss in der Folge mit konkreten Maßnahmen unterstützt werden. Sinnvoller wäre aus Sicht des LandesFrauenRates allerdings, die Formulierung „geschlechtliche Identität“ zu wählen. Dies beschreibt im Gegensatz zur sexuellen Identität die persönliche Einordnung als zentralen Teil der Persönlichkeit.

Während sich der bisherige Artikel 9 auf Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes („Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“) bezieht, ergänzt der neue Absatz 2 der Landesverfassung eine Konkretisierung des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ("Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."). Artikel 3 GG garantiert den Schutz aller Geschlechter, dabei geht es nicht um die sexuelle Identität. Durch die Gesetzesbegründung steht diese für die Erweiterung des Artikel 9 der Landesverfassung im Mittelpunkt. Im letzten Satz der Begründung zu Nummer 4 kann man herauslesen, dass auch die geschlechtliche Identität gemeint ist. Hier empfehlen wir einen weiteren Austausch mit Fachleuten aus der Selbstvertretungen aus diesem Bereich.

Für uns als LandesFrauenRat sollte eine Formulierung in der Landesverfassung alle geschlechtlichen Identitäten umfassen, um auch weiblich lesbare Personen im Sinne einer tatsächlichen Gleichstellung zu schützen und Diskriminierung abzubauen.

Traditionell ist Schleswig-Holstein in einer Vorbildrolle in Sachen Gleichstellungspolitik. Insbesondere in den letzten Jahren ist vieles umgesetzt und auf den Weg gebracht worden (u.a. Ausbau und Verbesserung des Gewaltschutzes) – dies möchten wir an dieser Stelle positiv herausstellen.

Diese aktiven Bemühungen um die tatsächliche Gleichstellung (Artikel 9 der Landesverfassung in der bisherigen Fassung) dürfen nicht nachlassen. Hierzu gehört weiterhin die konsequente Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), die Arbeit an einer gleichwertigen Teilhabe an Ämtern und Mandaten und eine gute strukturell verankerte Gleichstellungsarbeit. Diese kann durch die angekündigte Novelle des Gleichstellungsgesetzes gestärkt werden.

Durch die Erweiterung des Artikel 9 wäre die Überschrift „*Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern*“ *nicht mehr konsequent und daher* empfehlen wir auf Grund der Aufnahme des neuen Absatzes 2 die Überschrift des Artikels zu ändern, z.B. in Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Neu: Artikel 11a

Wohnen

Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände wirken im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf die Schaffung und Erhaltung von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum hin.

Verfügbares und bezahlbares Wohnen ist eines der herausforderndsten Themen unserer Zeit. Gerade für Personen mit geringen Einkommen, Mobilitätseinschränkungen, für Alleinerziehende und kinderreiche Familien, für Frauen und ihre Kinder nach dem Durchbrechen von Beziehungen mit Partnerschaftsgewalt und für Personen mit weiteren sozialen und gesundheitlichen Herausforderungen ist die Suche nach bezahlbarem und angemessenem Wohnraum eine fast unlösbare Aufgabe. Projekte wie Frauen.Wohnen und Neustart versuchen insbesondere Frauen bei der Wohnungssuche nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus zu unterstützen. Die Nicht-Verfügbarkeit von Wohnraum bzw. der nicht bezahlbare Wohnraum führt immer wieder dazu, dass Frauen in gewaltvollen Beziehungen verbleiben oder dorthin zurückkehren, dass Alleinerziehende mit ihren Kindern häufig in kleinen Wohnungen leben, in der die Mutter nicht über ein eigenes Zimmer verfügt oder bereits bei der Bewerbung um eine Wohnung nicht berücksichtigt werden, da Vermieter:innen Vorurteile gegenüber dieser Gruppe haben.

Die Sicherheit des Wohnraums bzw. im Wohnraum ist ein wesentlicher Faktor für die Sicherheit von Frauen und dem Schutz vor Gewalt. Laut der „Istanbul-Konvention“ (Übereinkommen des

Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) ist die Umsetzung gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Ebenen.

Daher ist die Aufnahme der Verpflichtung zur Schaffung und Erhalt von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum in die Landesverfassung aus unserer Sicht ein wichtiger Baustein zu einer gewaltfreien Gesellschaft, vor allem aber ein Versprechen gegenüber Personen, die es aktuell sehr schwer auf dem Wohnungsmarkt haben.

Inwieweit diese Ergänzung der Landesverfassung Effekte für die Wohnungssuchenden haben wird, ist für uns nicht vollständig einschätzbar. Unserer Erfahrung nach braucht es Investitionen und Steuerungsmechanismen, um dem Problem zu begegnen. Die Aufnahme des Artikels würde ggf. solche Maßnahmen rechtfertigen.

Soweit unsere Ergänzungen.

Wir wünschen gute Beratungen. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung

Birte Kruse-Gobrecht

Vorstand

Alexandra Ehlers

Geschäftsführung